

Steuern agrar

Persönlicher Informationsdienst für Land- und Forstwirte

Nr. 4/2025

Liebe Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.
Ihr Steuern agrar-Team

Warum Sie E-Mails vom Steuerberater aufbewahren sollten

E-Mails mit steuerlichem Bezug sind aufbewahrungspflichtig und Sie müssen diese bei Bedarf dem Finanzamt vorlegen können. Das hat nun der Bundesfinanzhof entschieden. Relevant sind alle E-Mails, die steuerliche, buchhalterische oder unternehmensrechtliche Auswirkungen haben können. Das gilt auch für die Anhänge der Mails, sofern sie rechnungslegungsrelevante Informationen enthalten. Sie müssen also künftig mehr Wert auf Ihre digitalen Dokumentationsprozesse und die Organisation Ihres betrieblichen Dokumentenmanagementsystems legen.

Im konkreten Fall hatte das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung von einem Unternehmen sämtliche E-

Mails mit steuerlichem Bezug sowie zusätzlich ein digitales „Gesamtjournal“ verlangt – also eine vollständige Übersicht über alle E-Mail-Kommunikationen, auch über solche ohne steuerliche Bedeutung.

Der Bundesfinanzhof stellte klar: Steuerpflichtige müssen nur solche E-Mails archivieren und vorlegen, die steuerliche oder buchhalterische Relevanz haben, also Geschäfts- oder Handelsbriefe. Ein vollständiges „Gesamtjournal“ aller E-Mails, das auch private oder irrelevante Kommunikation umfasst, kann die Finanzverwaltung dagegen nicht verlangen (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 30.4.2025, Az.: XI R 15/23).

BFH: Gewinnzuschlag bleibt auch bei Niedrigzinsen verfassungsgemäß

Sie wollen eine Fläche oder Gebäude verkaufen und das Geld nicht sofort wieder in Ihren Betrieb reinvestieren? Dann müssen Sie theoretisch die stillen Reserven versteuern, also die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert. Beispiel: Eine Fläche hat einen Buchwert von 10.000 €, verkauft haben Sie diese für 100.000 €. Die stille Reserve beträgt somit 90.000 €.

Steuerfrei gehen Sie aus, wenn Sie den Gewinn in einer sogenannten 6b-Rücklage parken. Diese müssen Sie jedoch innerhalb von vier Jahren wieder übertragen, das heißt: Sie müssen mit dem Geld innerhalb von vier Jahren ein neues Wirtschaftsgut anschaffen. Lassen Sie die Frist hingegen verstreichen, zahlen Sie nicht nur Steuern auf den in der Rücklage eingestellten Betrag nach, sondern auch auf einen

Gewinnzuschlag in Höhe von 6 % pro Jahr. Da der allgemeine Zinssatz seit Jahren deutlich unter diesem Niveau des Bestehens der Rücklage liegt, gibt es an der Höhe des Satzes Kritik. Dennoch hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil betont: Der gesetzlich festgelegte Gewinnzuschlag verstößt nicht gegen das Grundgesetz (BFH, Urteil vom 20. März 2025, Az.: VI R 20/23).

Mehr Flexibilität bei der Hofübergabe

Erben Sie land- und forstwirtschaftliches Vermögen, ist das in der Regel steuerbegünstigt. Sie haben dabei zwei Möglichkeiten: Sie können entweder 85 % oder 100 % des Vermögens von der Steuer befreien lassen. Dazu müssen Sie den geerbten Betrieb mind. fünf Jahre lang (bei 85 %-Befreiung) oder mind. sieben Jahre lang bei einer 100 %-Verschonung weiterführen (Optionsverschonung). In der Regel treffen Sie Ihre Wahl, bevor der Fiskus die

Steuer festgesetzt hat. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes können Sie nun jedoch die Optionsverschonung auch noch nachträglich wählen, also auch nach der ergangenen und formell bestandskräftigen Steuerfestsetzung. Das gilt aber nur, wenn durch die nachträgliche Entscheidung keine zusätzlichen Steuern über die ursprüngliche Festsetzung hinaus anfallen (BFH, Urteil vom 11.12.2024, Az.: II R 44/21).

Wenn das Finanzamt schätzen darf – dann aber richtig

Schätzt das Finanzamt Ihre Einkünfte, weil Ihre Buchführung nicht ordnungsgemäß ist und ist die Schätzung Ihrer Meinung nach zu hoch, kann sich ein Einspruch lohnen. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH): Der Betreiber einer Diskothek hatte eine mangelhafte Kassenführung. Die Tageseinnahmen wurden nur auf Zetteln notiert, Einzelaufzeichnungen fehlten, ein Kassensurz war nicht möglich. Das Finanzamt verwarf die Buchführung und setzte den Gewinn mithilfe der amtlichen Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums (BFM) fest – also anhand von Durchschnittswerten an-

derer Betriebe. Das Finanzgericht Hamburg stimmte der Vorgehensweise zunächst zu und nahm einen Rohgewinnaufschlag von 300 % an. Der Unternehmer hielt die Schätzung für überzogen. Diskotheken seien mit normalen Gaststätten nicht vergleichbar, die Richtsätze daher ungeeignet. Der BFH gab ihm teilweise recht: Zwar dürfen die Finanzbehörden bei fehlerhafter Buchführung schätzen (§ 162 AO). Sie müssen aber die Methode wählen, die im Einzelfall dem realistischsten Ergebnis entspricht. Nach Auffassung der Richter hat der „innere Betriebsvergleich“ Vorrang. Dabei werden betriebsinterne Daten –

z.B. Wareneinsatz, Einkaufspreise oder Getränkeverbrauch – zur Nachkalkulation herangezogen. Erst wenn solche Ansätze fehlen oder unbrauchbar sind, darf auf die Richtsatzsammlung zurückgegriffen werden. Zudem äußerte der BFH Zweifel an der Zuverlässigkeit der vom BMF veröffentlichten Richtwerte. Diese basierten weder auf Zufallsstichproben noch auf repräsentativen Daten. Betriebe mit Verlusten oder besonderen Strukturen seien oft gar nicht berücksichtigt – die Durchschnittswerte spiegelten also nicht zwingend die Realität wider (BFH, Urteil vom 18.6.2025, Az.: X R 19/21).

Mehr Klarheit beim Eigenverbrauch von Strom und Wärme

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums bringt für Landwirte, die Solaranlagen und Biogasanlagen betreiben und den Strom und die Wärme im Stall oder Haus selbst verbrauchen, endlich Klarheit.

- **Strom:** Nutzen Sie selbst erzeugten Solarstrom im eigenen Betrieb, stellt der Eigenverbrauch keine steuerbare Lieferung an den Netzbetreiber dar.

Auch wenn Sie dafür einen Kraft-Wärme-Kopplungszuschlag erhalten, gilt das als umsatzsteuerfreier Zuschuss. Allerdings hat dies Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug: Soweit Sie den Strom für betriebliche Zwecke verwenden, besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, wenn die Anlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist und Sie Vorsteuer geltend gemacht haben. In solchen Fällen kann es zu einer Korrektur und Nachforderung kommen. Für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt gelten ähnliche Grundsätze: Auch hier wird der Direktver-

brauch nicht mehr als fiktive Lieferung behandelt. Wenn die Photovoltaikanlage nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet ist oder Sie die Kleinunternehmerregelung nutzen, fallen weder Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch noch Vorsteuerkorrekturen an. Seit 2025 sind zudem PV-Anlagen bis 30 kWp pro Einheit von der Einkommensteuer befreit, was die steuerliche Belastung weiter reduziert.

- **Wärme:** Bei der Umsatzbesteuerung von Wärme aus einem Blockheizkraftwerk oder einer Biogasanlage darf nicht der durchschnittliche Fernwärmepreis als Grundlage herangezogen werden. Stattdessen müssen die tatsächlichen Selbstkosten angesetzt werden, wenn kein Marktpreis für die entnommene oder eine vergleichbare Wärme ermittelt werden kann (BMF-Schreiben vom 31. März 2025, Az.: III C 2 – S 7124/00010/002/10, BStBl 2025 I S. 977).

Zahlungsanweisungen können eine Rechnung sein – mit negativen Folgen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt: Wer in einem Zahlungsdokument eine Umsatzsteuer offen ausweist, kann dadurch eine „Rechnung“ erzeugen. Folge: Sie schulden dem Aussteller die ausgewiesene Steuer.

Hintergrund war ein Pharma-Studienprojekt: Eine GmbH verwaltete Ärztehonorare und forderte von den Auftraggebern per „Abforderungsschreiben“ Beträge an – inklusive of-

fen ausgewiesener Umsatzsteuer. Einige Empfänger zogen daraus Vorsteuer und auch das Finanzamt sah darin eine Rechnung (§14c-Rechnung), was die BFH-Richter nun noch mal bestätigt haben.

Praxis für Landwirtschaft und Direktvermarktung:

- Versehen Sie Zahlungsbelege, Abforderungs-/Anforderungs-, Abschlags- oder Bestätigungsschreiben niemals

mit offenem Umsatzsteuer-Ausweis, wenn keine Leistung des eigenen Unternehmens abgerechnet wird. Sonst schulden Sie dem Finanzamt die Steuer.

- Wenn Sie doch versehentlich eine Umsatzsteuer ausgewiesen haben, korrigieren Sie diese unverzüglich.
- Zahlungsanweisungen sollten Sie klar als Zahlungspapier kennzeichnen.

13a-Landwirte: Neue Vordrucke für die Steuererklärung

13a-Landwirte aufgepasst: Die Finanzverwaltung hat neue Vordrucke für die Steuererklärung zur Verfügung gestellt. Sie finden diese im ELSTER-Portal. Wer diese nicht nutzt oder seine Steuererklärung ohne das dazugehörige Anlagenregister einreicht, muss damit rechnen, dass die Finanzverwaltung die Höhe der Steuer schätzt. Diese Schätzungen gehen in der Regel zu Ihren Lasten aus.

Sollten Sie bislang noch Ihre Steuererklärung in Papierform eingereicht haben, müssen Sie sich auf dem ELSTER-Portal registrieren: www.elster.de. Sie können auch andere Software für die Registrierung nutzen.

Mehr Infos dazu finden Sie hier: www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt. Der gesamte Prozess kann allerdings einige Wochen in Anspruch nehmen.

So müssen Sie sich zunächst ein Benutzerkonto anlegen, anschließend erhalten Sie eine Aktivierungs-ID per E-Mail und per Post.

Diese Daten geben Sie dann erneut auf der Elster-Webseite ein und erst dann erhalten Sie eine Zertifikatsdatei, mit der Sie ein Login einrichten (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 18.9.2025, Aktenzeichen: IV D 4 - S 2149/00010/012/054).

Vermögensübertragung in der Ehe: Wann das Finanzamt mitredet

Wer als Landwirt dem Ehepartner Vermögen überträgt – ob Betriebsvermögen, Flächen oder Geldbeträge –, sollte die steuerlichen Folgen im Blick haben. Denn das kann für das Finanzamt zur steuerpflichtigen Schenkung werden. Rechtlich unterscheidet man zwischen einer echten Schenkung und einer ehebedingten Zuwendung. Letztere liegt vor, wenn Vermögen im Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe übertragen wird – etwa wenn ein Partner Geld für den Hof oder Grundstücke einbringt.

Steuerlich kann das Finanzamt dann dennoch eine Schenkung annehmen. Ein klassischer Fall aus der Praxis: das gemeinsame Oder-Konto. Zahlt nur ein Partner regelmäßig ein – z.B. Einkünfte aus dem Betrieb –,

während der andere frei über das Geld verfügen kann, wertet das Finanzamt das schnell als Schenkung. Wird das Konto hingegen nur für laufende Haushaltsausgaben genutzt, bleibt die Übertragung steuerfrei.

Auch bei ehevertraglichen Regelungen ist Vorsicht geboten: Erhält ein Partner eine Abfindung dafür, dass er auf den Zugewinnausgleich verzichtet, kann das steuerlich als Schenkung gelten – vor allem, wenn die Zahlung zeitnah nach Vertragsabschluss erfolgt. Sicherer ist es, solche Zahlungen erst im Scheidungsfall zu leisten. Der Zugewinnausgleich selbst bleibt steuerfrei, sofern die Berechnung korrekt ist. Fehler oder ein teilweiser Verzicht können jedoch Steuerpflicht auslösen.

Mit guter Planung lässt sich Vermögen auch steuerfrei übertragen: Bei der Güterstandsschaukel wird die Zugewinnsgemeinschaft per Ehevertrag beendet, der Zugewinn ausgezahlt und anschließend der alte Güterstand wiederhergestellt. So kann z.B. Bankguthaben steuerfrei auf den Partner übergehen – wenn Sie die Vereinbarungen rechtlich sauber umsetzen. Wird der Anteil am gemeinsam bewohnten Wohnhaus übertragen, bleibt das i.d.R. steuerfrei, solange die Immobilie selbst genutzt wird. Aber: Pflichtteilsansprüche bleiben, wenn darauf noch nicht verzichtet wurde, im Erbfall bestehen und können die Hofnachfolge belasten. Planen Sie Vermögensübertragungen daher auch mit Blick auf die Hofübergabe.

Absetzung für Abnutzung beginnt erst nach Montage

Grundsätzlich können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) ab dem Zeitpunkt vornehmen, an dem Sie das Wirtschaftsgut anschaffen oder herstellen. Bei einem Kauf ist der Zeitpunkt der Lieferung maßgeblich.

Aufpassen müssen Sie aber, wenn Sie ein Wirtschaftsgut kaufen und auch die Montage mit dem Verkäufer vereinbart haben, z.B. bei einem Melkroboter. Dann gilt das Wirtschaftsgut erst mit Abschluss der Montage als

geliefert. Sie dürfen die AfA also erst ab diesem Zeitpunkt ansetzen und nicht bereits ab dem Datum des unterschriebenen Kaufvertrags oder Anlieferung der zu montierenden Bestandteile.

Abschreibung von Gebäuden: Kürzere Nutzungsdauer mit Gutachten möglich

Wollen Sie die Anschaffungskosten für ein Gebäude abschreiben, können Sie statt der typischen Abschreibungsdauer von z.B. 50 Jahren auch eine kürzere Nutzungsdauer geltend machen. Die Schätzung der Restnutzungsdauer muss nachvollziehbar und plausibel sein, eine bestimmte Gutachtenmethode oder Zertifizierung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben. Sie müssen die Schätzung der Restnutzungsdauer jedoch sachgerecht

nachweisen. Dies erfolgt in der Regel durch ein Gutachten, das auf allgemein anerkannten Methoden beruht, beispielsweise nach Immobilienwertermittlungsverordnung. Das Gutachten muss die individuellen Gegebenheiten des Gebäudes berücksichtigen, z.B. Modernisierungen, Zustand oder wirtschaftliche Entwertung (FG Münster, Urteil vom 2.4.2025, Az.: 14 K 654/23 E und FG Hamburg, Urteil vom 1.4.2025, Az.: 3 K 60/23).

Widerruf einer Schenkung löscht Steuervergünstigung nicht rückwirkend

Der Bundesfinanzhof hat die Rechte bei Nachfolgeregelungen und Vermögensübertragungen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe gestärkt.

Beispiel: Ihr Vater hat Ihnen einen Anteil an seinem Betrieb oder seinem Vermögen geschenkt. Dafür konnten Sie die Steuerbefreiung für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft geltend machen (§ 13a ErbStG). Sie dürfen ab dem Zeitpunkt der Schenkung das Vermögen nutzen und von den Erträgen profitieren.

Ein paar Jahre später will Ihr Vater die Schenkung aber doch rückgängig machen und macht von seinem Widerrufsrecht im Übergabevertrag Gebrauch. Das Finanzamt darf Ihnen die Steuerbefreiung dann aber nicht rückwirkend aberkennen. Denn der BFH urteilte in einem ähnlichen Fall, dass in dem Zeitraum zwischen der Schenkung und dem Widerruf ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht bestanden habe, es handele sich somit um einen sogenannten „fiktiven Nießbrauch“.

Das bedeutet: Der steuerliche Vorteil wird nur für den Zeitraum ange setzt, in dem das Familienmitglied tatsächlich über das Vermögen verfügen konnte.

Hinweis: Das gilt auch, wenn Sie Unterbeteiligungen an land- und forstwirtschaftlichen Personengesellschaften, z.B. KGs, schenkweise eingeräumt bekommen haben und diese später widerrufen werden (Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.3.2025, Az.: II R 34/22).

Höheren Bodenrichtwert nicht hinnehmen

Bei einer landwirtschaftlichen Fläche in der Nähe eines Wohngebietes darf der Fiskus diese nicht automatisch mit dem höheren Bodenrichtwert für baureife Flächen im Außenbereich bewerten, das hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden. Der Fiskus muss den in der Regel deutlich geringeren Bodenrichtwert für land- und forstwirtschaftliche

Fläche heranziehen – sofern keine bauliche Nutzung der Fläche möglich oder zulässig ist. Allerdings wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, d.h. nun muss noch abschließend der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen (FG Düsseldorf, Urteil vom 22.5.2025, Az.: 11 K 2040/24, Gr, BG, BFH, Az.: II B 50/25).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, 48084 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48165 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.